

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennweg“ der Stadt Birkenfeld

I. Der Stadtrat von Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 26. 03. 1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rennweg“ als Satzung beschlossen.

Diese Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung der Kreisverwaltung Birkenfeld angezeigt. Mit Schreiben vom 12. 04. 1996, Az.: 62b/610-13, hat diese mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Änderung der Dachneigung und Höhenlage der baulichen Anlagen.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

III. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Birkenfeld schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

IV. Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Birkenfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

V. Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld - Bauamt -, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Birkenfeld, 7. Mai 1996

Stadt Birkenfeld  
Dreier, Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
Birkenfeld / Nahe

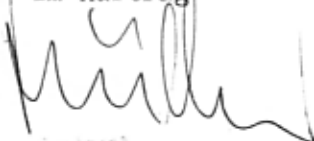
29.5.1996

Az: 3 / 610-13

#### Vermerk:

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rennweg" der Stadt Birkenfeld am 10.5.1996 in Kraft getreten.

Im Auftrag



Amtsdirektor